

Verpflichtungserklärung

§ 1 Präambel

Der Steuerberaterverband Westfalen-Lippe e. V. (**nachfolgend StBV genannt**) bietet seinen Verbandsmitgliedern (**nachfolgend Mitglied genannt**) eine *Matrix-Zertifizierung* nach dem Qualitätsstandard DIN EN ISO 9001:2008 für das Berufsbild Steuerberater an.

Mit dieser *Matrix-Zertifizierung* soll die Prozessqualität in den Kanzleien der an der *Matrix-Zertifizierung* teilnehmenden Mitglieder standardisiert und kontinuierlich verbessert werden. Darüber hinaus wird den Mitgliedern durch die *Matrix-Zertifizierung* nach DIN EN ISO 9001:2008 eine kostengünstige Zertifizierungsvariante geboten, die auf einer bewussten Stichprobenauswahl beruht. Die Auditierung im Matrix-Verfahren selbst erfolgt durch eine unabhängige, akkreditierte Zertifizierungsgesellschaft. Der StBV wird dabei als zentrale Organisation der *Matrix-Zertifizierung* auftreten und handeln. Grundlage für die Umsetzung der *Matrix-Zertifizierung* ist eine Teilnahme von mindestens 25 Mitgliedern. Für den Aufbau und die Umsetzung der Matrix-Organisation werden die teilnehmenden Mitglieder durch einen externen Kooperationspartner des StBV unterstützt.

Die Wirksamkeit des Qualitätsmanagementsystems im Matrix-Verfahren wird im Stichprobenverfahren jährlich überprüft.

Als Nachweis des eingeführten Qualitätsmanagementsystems wird jedem Mitglied nach erfolgreicher Teilnahme an der *Matrix-Zertifizierung* ein für seine Kanzlei entsprechendes Zertifikat nach DIN EN ISO 9001:2008 von einer unabhängigen, akkreditierten Zertifizierungsgesellschaft (TÜV-Süd) ausgehändigt.

§ 2 QM-Systemeinführung bei den Mitgliedern

Das Mitglied verpflichtet sich mit dieser Erklärung gegenüber dem StBV an der *Matrix-Zertifizierung* nach DIN EN ISO 9001:2008 teilzunehmen.

Der Aufbau des QM-Systems bei dem Mitglied beinhaltet folgende Leistungen:

- Einführung in die standardisierten Verfahren und Prozesse des QM-Systems
- Abgleich des QM- Systems mit der vorhandenen Organisation und ggf. erforderliche Anpassung der Prozesse und Verfahren
- Übergabe der QM- Dokumentation (Standardhandbuch) in elektronischer Form (MS- Word, MS- Excel)
- Einbindung der Mitarbeiter in die Prozesse und Verfahren
- Externe Unterstützung bei der Einführung in das QM- System
- Zentrale Systembewertung
- Zertifizierungsleistung im Stichprobenverfahren (externe Zertifizierungsgesellschaft)

- Zertifikat nach DIN EN ISO 9001:2008 für das Mitglied (nach Durchführung aller Stichprobenaudits)

Der Durchführungsort für die externe Unterstützungsleistung ist der Geschäftssitz des Mitgliedes.

§ 3 Pflichten des Mitglieds

Das Mitglied ist zur Teilnahme an der *Matrix-Zertifizierung* seiner Kanzlei nur berechtigt, solange seine vertragliche Bindung an den StBV besteht.

Das Mitglied

- wird das Projekt nach besten Kräften unterstützen, damit die Normenforderungen innerhalb der *Matrix-Zertifizierung* erfüllt werden;
- wird in enger Zusammenarbeit mit der externen Unterstützung und dem StBV dafür sorgen, dass ein optimales Ergebnis erzielt werden kann;
- wird mit der externen Unterstützung mindestens einmal pro Jahr eine interne Bewertung des Systems durchführen (Abweichungen führen zu Korrekturmaßnahmen);
- wird bei festgestellten Abweichungen die entsprechenden Korrekturmaßnahmen unverzüglich umsetzen;
- wird die vom StBV definierten Korrekturmaßnahmen im vorgegebenen Zeitrahmen durchführen;
- wird sich für Überwachungsaudits zur Verfügung stellen, sobald die Kanzlei durch die Stichprobenauswahl der Zertifizierungsgesellschaft hierfür ausgewählt wurde;
- stimmt einer zentralen Management-Systembewertung durch den StBV zu, in dem die Erkenntnisse aus internen und externen Bewertungen zentral ausgewertet werden.

Eine Zertifikatserteilung an die teilnehmenden Mitglieder sowie an den StBV kann nur und erst dann erfolgen, wenn alle Stichprobenaudits durch die Zertifizierungsgesellschaft positiv durchgeführt wurden. Werden Abweichungen festgestellt, die eine Zertifikatserteilung verhindern, sind diese innerhalb einer vorgegebenen Frist zu beheben. Sollte in diesem Zusammenhang eine zusätzliche Überprüfung oder Leistung erforderlich sein, werden dem teilnehmenden Mitglied die hierfür entstehenden Kosten gesondert in Rechnung gestellt.

§ 4 Pflichten des StBV

Der StBV wird als Zentrale der Matrix-Organisation auftreten. Er ist dabei für nachstehend aufgeführte Maßnahmen zuständig:

- Aufbau der Matrix-Organisation nach DIN EN ISO 9001:2008;
- Zentrale Bewertung der Matrix-Zertifizierung;
- Koordination und Planung von Audits;
- Kontinuierliche Weiterentwicklung der Matrix-Zertifizierung
- Einheitliches Beschwerdemanagement;
- Festlegen von Maßnahmen im Zuge von festgestellten Abweichungen im QM-System;

- Bereitstellen möglicher Verbesserungsvorschläge für die teilnehmenden Mitglieder;
- Unterstützung des Mitglieds in allen Fragen des QM-Systems;
- Terminabstimmung und Beauftragung der Zertifizierungsleistungen

§ 5 Dauer der Matrix-Zertifizierung/Ausschluss aus der Matrix-Zertifizierung

Die Umsetzung der Erstzertifizierung erfolgt in Abstimmung mit dem externen Kooperationspartner des StBV. Mit dieser Erklärung tritt das Mitglied verbindlich der *Matrix-Zertifizierung* bei und ist bei erfolgreicher Teilnahme berechtigt, das Zertifikat nach DIN EN ISO 9001:2008 zu führen, sobald alle Stichprobenaudits positiv abgeschlossen wurden.

Ein Austritt aus der *Matrix-Zertifizierung* ist durch das Mitglied schriftlich an den StBV zu erklären. Selbst nach der schriftlichen Austrittserklärung ist die Zertifikatsgebühr für das laufende Jahr in voller Höhe zu entrichten.

Mit Kündigung des Mitglieds, gleich aus welchem Grund, endet gleichzeitig die Mitgliedschaft in der *Matrix-Zertifizierung*. Das Zertifikat wird entzogen, das Mitglied ist daraufhin nicht mehr berechtigt, das Zertifikat zu führen.

Ein Ausschluss aus der Matrix-Organisation kann auf Veranlassung des StBV erfolgen, wenn festgestellte Abweichungen nicht innerhalb einer vorgegebenen Frist behoben werden und dadurch eine Zertifikatserteilung an die komplette Matrix-Gruppe gefährdet ist.


Eine Weiterführung der Matrix-Zertifizierung durch den StBV entfällt, sobald der StBV die Auflösung des Verbandes beschließt und dadurch seine zentrale Funktion innerhalb der Matrix-Organisation nicht mehr wahrnehmen kann. Eine Auflösung der Matrix-Zertifizierung ist auch dann gegeben, wenn die Mindestteilnehmerzahl von 25 teilnehmenden Mitgliedern an der Matrix-Zertifizierung unterschritten oder erst gar nicht erreicht wird. Eine Weiterführung des QM-Systems auf der Grundlage einer Einzelzertifizierung bleibt dem Mitglied jedoch vorbehalten.

Der Ausschluss aus der Matrix-Organisation erfolgt, wenn das Mitglied den Geschäftsbetrieb einstellt, Verletzungen gegenüber dieser Erklärung vorliegen oder Zahlungen gem. § 6 nicht fristgerecht geleistet werden.


§ 6 Kosten/Zahlungsbedingungen

Die nachfolgend aufgeführten Kosten sind kalkuliert auf Basis einer Matrix-Zertifizierung von mindestens 25 teilnehmenden Mitgliedern des Verbandes.

6.1 Kostenstaffelung bei mindestens 25 teilnehmenden Mitgliedern (ohne öffentliche Förderung)

zutreffendes Ankreuzen 	Größe der Kanzlei	Zert.-Kosten im ersten Jahr	Zert.-Kosten im zweiten Jahr	Zert.-Kosten im dritten Jahr
<input type="checkbox"/>	Bis 10 Mitarbeiter	3.970,00 €	1.812,50 €	1.812,50 €
<input type="checkbox"/>	11-25 Mitarbeiter	4.892,50 €	2.666,00 €	2.666,00 €
<input type="checkbox"/>	26-45 Mitarbeiter	5.597,50 €	3.400,00 €	3.400,00 €

6.2 Kostenstaffelung bei mindestens 25 teilnehmenden Mitgliedern (mit öffentlicher Förderung)

zutreffendes Ankreuzen 	Größe der Kanzlei	Zert.-Kosten im ersten Jahr	Zert.-Kosten im zweiten Jahr	Zert.-Kosten im dritten Jahr
	Bis 10 Mitarbeiter	2.470,00 €	1.775,00 €	1.775,00 €
	11-25 Mitarbeiter	3.132,50 €	2.550,00 €	2.550,00 €
	26-45 Mitarbeiter	3.597,50 €	3.295,00 €	3.295,00 €

Für die Umsetzung der Maßnahme (Matrix-Zertifizierung) besteht die Möglichkeit im ersten Jahr eine Potentialförderung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen zu beantragen (Potentialberatung). Die Bewilligung der Fördermittel obliegt nach Antragstellung an die zuständige Anlaufstelle der Bewilligungsbehörde (Regierungspräsident).

6.3 Allgemeines

Je nach Kanzleigröße sind im Leistungspreis folgende Coachingtage durch einen externen Qualitätsbeauftragten des StBV enthalten. Die Coachingleistung erfolgt in Abstimmung mit der Kanzleileitung in der Kanzlei des Mitgliedes.

Größe der Kanzlei	Leistungstage im ersten Jahr	Leistungstage im zweiten Jahr	Leistungstage im dritten Jahr	Sonstige Leistungen
Bis 10 Mitarbeiter	3 Leistungstage	1,5 Leistungstage	1,5 Leistungstage	QM-Handbuch, Organisation und Berichtswesen
11-25 Mitarbeiter	3,5 Leistungstage	2 Leistungstage	2 Leistungstage	QM-Handbuch, Organisation und Berichtswesen
26-45 Mitarbeiter	4 Leistungstage	2,5 Leistungstage	2,5 Leistungstage	QM-Handbuch, Organisation und Berichtswesen

Damit ein einheitlicher Qualitätsstandard innerhalb der Matrix-Zertifizierung hergestellt werden kann ist es erforderlich, dass die entwickelten Prozesse auf die Mitglieder übertragen werden.

Wird im Zuge der Systembewertungen (interne, externe Audits) zusätzlicher Handlungsbedarf festgestellt, werden diese Zusatzleistungen mit einem Tagessatz von **850,00 €** in Ansatz gebracht.

Die angegebenen Preise sind Nettopreise und werden zzgl. der gesetzlich geltenden Mehrwertsteuer verrechnet.

§ 8 Vertraulichkeit

8.1 Zugänge zu vertraulichen Daten des Mitglieds:

Im Zuge der Projektdurchführung ist es unerlässlich, dass die auf Seiten des StBV an der Matrix-Zertifizierung Mitwirkenden Zugang zu vertraulichen Unterlagen und Informationen des Mitglieds erhalten.

Unterlagen und Informationen in diesem Sinne sind alle nicht öffentlich zugänglichen geschäftlichen, finanziellen, technischen oder sonstigen Daten über die Kanzlei des Mitglieds und/oder über mit dem StBV verbundene Außenstehende, unabhängig davon, ob diese schriftlich, mündlich oder durch Augenschein zugänglich gemacht werden.

8.2 Zusicherungen des Mitglieds:

Das Mitglied sichert zu, dass alle zur Projektbearbeitung benötigten Unterlagen, Daten und Informationen auf Anforderung durch den StBV vollständig zur Verfügung gestellt werden.

Originalunterlagen, die nach Beendigung des Projektes an das Mitglied zurück zu gegeben sind, werden entsprechend gekennzeichnet.

Im Zusammenhang mit der Projektdurchführung erzeugte Dokumente und Daten können vom StBV und dessen Beauftragte in anonymisierter Form für eigene Zwecke verwendet werden.

8.3 Der StBV und dessen Beauftragte verpflichten sich,

- alle vom Mitglied überlassenen oder anderweitig zugänglich gemachten Unterlagen und Informationen streng vertraulich zu behandeln;
- Keinerlei Unterlagen und Informationen, die er vom Mitglied erhalten hat, ohne dessen Einwilligung an Dritte weiterzugeben;
- die übergebenen Unterlagen und Informationen nur im Rahmen der Projektdurchführung auf Datenträgern oder in sonstiger Weise zu speichern;
- alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, die die Kenntnisnahme, Nutzung oder Verwertung von aus den überlassenen Unterlagen und Informationen gewonnenen Erkenntnissen durch Dritte ohne Einwilligung des Mitglieds ausschließen.
- projektbezogene Unterlagen auf Verlangen des Mitglieds unverzüglich herauszugeben oder zu vernichten. Ein Zurückbehaltungsrecht wird ausdrücklich ausgeschlossen, es sei denn, dass das Mitglied seine Genehmigung hierzu erklärt hat.

8.4 Ausschluss:

Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit entfällt, sofern die zur Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen bereits öffentlich bekannt sind bzw. während der Projektdurchführung öffentlich bekannt werden, ohne dass der StBV und dessen Beauftragte dies zu vertreten haben.

§ 9 Haftung

Die Haftung der Vertragsbeteiligten richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

Ort, Datum

Unterschrift(en) des(r) Vertretungsberechtigten